



Mitgliedschafts-Ordnung (MitO) vom 21.05.2023

- § 1 **Voll-Mitglieder** verfügen über ein Stimmrecht gemäß § 12 Ziff. (1) der Satzung.
- § 2 **Mitglieder auf Probe** werden für einen bestimmten Zeitraum (siehe § 8 MitO) probeweise aufgenommen und verfügen über das gleiche Stimmrecht wie Voll-Mitglieder, sofern die Mitgliedschaft auf Probe auf eine Voll-Mitgliedschaft zielt und nicht eine andere Mitgliedsart (z.B. Junior-Mitgliedschaft) umfasst.
- § 3 Es muss sich bei zwei gleichzeitig auf einer Parzelle eingetragenen Voll-Mitgliedern oder Mitgliedern auf Probe immer um Eheleute, Lebenspartnerschaften oder Lebensabschnittsgefährten handeln; eine gemeinsame Mitgliedschaft von Verwandten, Bekannten usw. ist ausdrücklich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind bereits vor Inkrafttreten der am 25.07.2021 beschlossenen Satzung bestehende Mitgliedschaften; für diese gilt eine Übergangsregelung bis längstens zum Ablauf des Geschäftsjahres 2026, bis zu dem eine Bereinigung der Mitgliedschaftsverhältnisse gemäß der vorgenannten Satzung erfolgt sein muss. Sollte dies nicht bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt sein, entscheidet der Vorstand, wie die betroffenen Mitgliedschaften satzungskonform zu regeln sind.
- § 4 **Kinder-Mitglieder** werden Kinder von Voll-Mitgliedern oder Mitgliedern auf Probe durch die verpflichtende Anmeldung durch die Eltern, bis das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat; maßgeblich ist die Vollendung bis zum 31.03. des Jahres. Die Kinder-Mitgliedschaft verfügt über kein Stimmrecht und ist an die Campingparzelle der Eltern gebunden.
- § 5 **Junior-Mitglieder** können Kindermitglieder von Voll-Mitgliedern werden, sofern diese direkt zuvor bereits mindestens seit zwei Jahren Kindermitglieder waren und nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; maßgeblich ist jeweils die Vollendung bis zum 31.03. des Jahres. Die Junior-Mitgliedschaft ist rechtzeitig gemeinsam von den Eltern und der/dem Junior/in zu beantragen, verfügt über kein Stimmrecht und ist an die Campingparzelle der Eltern gebunden.
- § 6 **Senior-Mitglieder** können die Schwieger-/Elternteile von langjährigen (mindestens 10 Jahre) Voll-Mitgliedern werden, sofern die Schwieger-/Elternteile bei Beantragung der Senior-Mitgliedschaft selbst auch langjährige (mindestens 10 Jahre) Voll-Mitglieder sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Senior-Mitgliedschaft ist rechtzeitig gemeinsam von dem Schwieger-/Elternteil und dessen Kind/Schwiegerkind zu beantragen, verfügt über kein Stimmrecht und ist an die Campingparzelle des Kindes/Schwiegerkindes gebunden.
- § 7 Eine weitere Art der Mitgliedschaft für Angehörige von Voll-Mitgliedern oder Mitgliedern auf Probe kann als Einzelfallentscheidung durch den Vorstand gewährt werden (**Sonder-Mitgliedschaft**). Die Sonder-Mitgliedschaft ist vom betreffenden Voll-Mitglied zu beantragen, verfügt über kein Stimmrecht und ist an die Campingparzelle des Voll-Mitgliedes gebunden. Voraussetzungen hierfür sind, dass diese/r Angehörige eine eigene Campingparzelle nicht eigenständig betreiben kann, da sie/er
- a. entweder aufgrund eines anerkannten Grades der Behinderung (GdB) überwiegend auf Hilfe angewiesen ist (entsprechende Nachweise, z.B. Merkzeichen, sind zu erbringen) und/oder
 - b. nicht voll geschäftsfähig ist und dass das Voll-Mitglied gesetzlicher Vertreter oder gerichtlich bestellter Betreuer der/des Angehörigen ist.
- § 8 Eine **Ehren-Mitgliedschaft** kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bis auf Widerruf verliehen werden. Ehren-Mitglieder haben kein Stimmrecht, unterliegen nicht der Beitragspflicht und haben keine Pflichtleistungen zu erbringen. Ihre Ehren-Mitgliedschaft ist nicht an eine Campingparzelle gebunden. Sie können sich auf dem Vereinsgelände aufhalten und dort ohne Gebühren als Gäste anderer Mitglieder übernachten.
- § 9 Der **Antrag auf Mitgliedschaft** muss die vollständigen Namen, Geburtsdaten, Familienstand und Angaben zu etwaigen Kindern (Namen, Geburtsdaten), Berufe und aktuelle Kontaktdaten (postalische Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) sowie das Einverständnis zum SEPA-Lastschrift-Mandat und zur Datenverarbeitung enthalten. Es sind die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die das Vereinsgelände befahren werden, anzugeben. Es sind dem Vorstand die Personalausweise der Personen vorzulegen, die die zugewiesene Campingparzelle nutzen werden.

- § 10** Eine **Mitgliedschaft auf Probe** kann ausschließlich durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes und frühestens nach einem vollen Geschäftsjahr in eine andere Form der Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Probezeit sollte jedoch spätestens nach zwei vollen Geschäftsjahren durch Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft enden (siehe auch § 3 Ziff. (2) der Satzung).
- § 11** **Kinder-, Junior-, Senior- und Sonder-Mitgliedschaften** können nur auf Campingparzellen von Voll- oder Probemitgliedern eingetragen werden und teilen alle deren juristisches Schicksal; sie können aber auch eigenständig beendet werden.
- § 12** Lebensabschnittsgefährten/Lebenspartner/Ehepartner (nachfolgend **Partner** genannt) von Kinder-, Junior-, Senior- oder Sonder-Mitgliedern gelten als Gäste im Sinne der Satzung. Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme von diesen Partnern in den jeweiligen Mitgliedschaftsstaus (Kinder-, Junior-, Senior- oder Sonder-Mitgliedschaft); über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Hierbei ist unter anderem auch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Mitglieder pro Campingparzelle ein angemessenes Maß nicht überschreiten sollte.
- § 13** Jede **Änderung von Daten** der Mitglieder, die für den Verein, die Mitgliedschaft und den damit verbundenen Status (bspw. Art der Mitgliedschaft) relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Familienstand, Geburt von Kindern etc.), sind unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zählen dazu auch Angaben zum Erreichen der Volljährigkeit oder des Höchstalters von Kinder- und Junior-Mitgliedern sowie die Trennung von Partnern nach § 10 Satz 2. Im Falle einer Trennung haben sich die betreffenden Mitglieder spätestens ab dem der Trennung folgenden Geschäftsjahr über die weitere satzungsgemäße Nutzung der Campingparzelle zu einigen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, hat grundsätzlich das Mitglied Vorrang, welches die längere Vereinszugehörigkeit hat. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- § 14** **Beendigung der Mitgliedschaft**
- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, seine Campingparzelle und ggf. weitere genutzte vereinseigene Anlagen und Einrichtungen (z.B. Bootsliegeplatz) fristgerecht zu räumen und in einem ordentlichen und für eine Nachfolgenutzung geeigneten Zustand zu hinterlassen.
 - (2) Sämtliche im Eigentum des Vereins stehende Sachen (z.B. Schlüssel) sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Anderenfalls behält sich der Verein die Geltendmachung weiterer Rechte vor (z.B. Herausgabeanspruch, Schadens- und Aufwendungsersatz etc.).
 - (3) Sollte ein Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft seine Campingparzelle nicht ordentlich und/oder nicht fristgerecht räumen, steht dem Verein das Recht zu, die Campingparzelle auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds räumen und/oder herrichten zu lassen. Hierauf ist jedoch zuvor schriftlich mit Fristsetzung von mindestens zehn Tagen hinzuweisen. Der Verein behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor (z.B. Schadens- und Aufwendungsersatz).
 - (4) Der Verein haftet nicht für eventuell bei der nach Ziff. (3) erfolgten Räumung und/oder Herrichtung einer nicht fristgerecht und/oder nicht ordentlich geräumten und hinterlassenen Campingparzelle entstehende Schäden und/oder Verluste. Das ausscheidende Mitglied verzichtet dementsprechend auf seine diesbezüglichen Ersatzansprüche. Hiervon ausgenommen sind Schäden oder Verluste, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
 - (5) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).
- § 15** Sind auf einer Parzelle zwei Voll-Mitglieder oder zwei Mitglieder auf Probe eingetragen oder sind auf einer Parzelle zusätzlich noch Kinder-, Junior-, Senior- und Sonder-Mitglieder eingetragen, so teilen diese das juristische Schicksal der Voll-Mitglieder oder Mitglieder auf Probe. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise bei einer außerordentlichen Kündigung eines Voll-Mitgliedes diese Kündigung auch für alle anderen auf der Parzelle eingetragenen Mitglieder gilt. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon beschließen.

21.05.2023

Das Vorstand-Team des VNCL e.V.